

Paragraph 17 – Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, welche von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden muß. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

Paragraph 18 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes. Sie haben die Abrechnung und den Kassenbericht zu prüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Paragraph 19 – Auflösung des Vereins

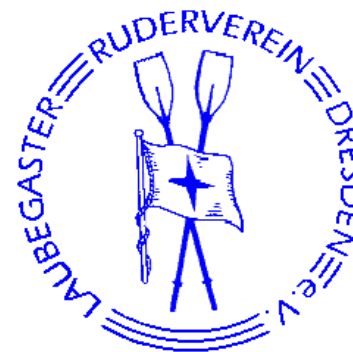
Wenn dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift beantragt haben, so kann der Ruderverein aufgelöst werden. Der Beschluß der Auflösung bedarf in der Mitgliederversammlung der Dreiviertelmehrheit. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist wie im Paragraph 10 zu verfahren.

Die über die Auflösung entscheidende Mitgliederversammlung hat drei ordentliche Mitglieder zu wählen, die als Liquidatoren in das Vereinsregister einzutragen sind und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen des BGB die Liquidation zu besorgen haben.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Die endgültige Verwendung des Vereinsvermögens nach der Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

Paragraph 20 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und setzt frühere Satzungen außer Kraft.



Satzung

04.01.2006

Laubegaster Ruderverein Dresden e. V.

Laubegaster Ufer 8

01279 Dresden

Telefon/ Fax: 0351 2581163

Paragraph 1 – Name, Sitz, Zweck

Der Verein, gegründet am 13.12.1990, führt den Namen „Laubegaster Ruderverein Dresden e.V.“ und hat seine Sitz in 01279 Dresden, Laubegaster Ufer 8. Er hat das Kürzel „LRVD“.

Er ist Nachfolger des am 11.02.1921 gegründeten „Laubegaster Rudervereins“.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und damit gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Förderung der Ruderjugend.

Der LRVD ist beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister eingetragen unter der Nr. 1007.

Paragraph 2 – Flagge

Die Flagge des Vereins ist viereckig und weiß. Sie hat einen blauen, auf der Spitze stehenden Stern in der Mitte. Das Logo besteht aus der Flagge mit dahinter gekreuzten Skulls und der umlaufenden Schrift „Laubegaster Ruderverein „

Paragraph 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Protokoll zu fertigen. Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen, wenn dies für zu entscheidende Punkte zweckmäßig ist.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Paragraph 14 – Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los. Geheime Wahl kann beantragt werden, muß jedoch mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Scheidet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende aus, so hat innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen.

Paragraph 15 – Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird in der Regel durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden oder durch einen Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied rechtlich vertreten. Alle Maßnahmen und Beschlüsse sind rechtsgültig, wenn sie vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

Paragraph 16 – Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät die Mitglieder des Vorstandes, besitzt jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

Paragraph 6 – Beiträge

Der Verein erhebt einmalige und laufende Beiträge und Umlagen, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Geschäftsordnung festgelegt werden. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

Paragraph 7 – Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis

zum 31.3. für den 30.6. und bis
zum 30.9. für den 31.12. mitzuteilen.

Paragraph 8 – Ausschluß

Sollte der Ausschluß eines Mitgliedes im Interesse des Vereins sein, so kann der Vorstand des Mitglied zum Austritt auffordern. Wird der Aufforderung nicht gefolgt, so wird mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung der Ausschluß herbeigeführt.

Mitglieder, die unbegründet zwei Monate im Beitragsverzug sind, verlieren alle Rechte an den Verein. Der Schatzmeister hat die Säumigen öffentlich zu mahnen. Nach einem weiteren Monat erlischt die Mitgliedschaft. Der fällige Beitrag ist gegebenenfalls gerichtlich einzuziehen.

Paragraph 9 – Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

Paragraph 10 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Leitung obliegt dem Vorstand. Auf dessen Vorschlag kann die Leitung einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 4 Wochen vorher.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu übergeben. Beschlüsse können nur über Punkte der beschlossenen Tagesordnung gefaßt werden. Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen. Dringlichkeitsanträge für eine sofortige Behandlung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird eine erneute Abstimmung vorgenommen, erst dann entscheidet der erste Vorsitzende mit doppelter Stimme.

Dreiviertelmehrheit ist erforderlich für:

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für:

- Ausschluß eines Mitgliedes
- Angliederung an einen anderen Verein, Aufnahme anderer Gruppen oder Vereine in den Verein
- Änderung der Geschäftsordnung

Paragraph 11 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes und Jahresabrechnung
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- Beschlußfassung über den Haushaltsplan
- Wahl des Vorstandes
- Satzungsänderung
- Wahl der Kassenprüfer
- u.a.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben. Protokolleinsicht steht jedem Mitglied zu.

Paragraph 12 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Paragraph 13 – Vorstand

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er setzt sich mindestens zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Jugendwart

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein

Paragraph 4 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Der Übertritt von einer Mitgliedsform in eine andere ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bedingungen möglich und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Passiven Mitglieder ist die Benutzung des Bootsmaterials und die Nutzung der Einrichtungen des Vereins nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung für besondere Verdienste ernannt werden.

Paragraph 5 – Rechte und Pflichten

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die Bootshausordnung an.

Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder wählen ausschließlich den Jugendvertreter.

Der Verein und seine Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren und Schäden.